

Satzung der Gemeinde Büttstedt über die Erhebung einer Hundesteuer - Hundesteuersatzung -

In der Fassung, wie sie sich aus der Hundesteuersatzung vom 20.11.2012, Heimatbote 24/2012 vom 29.11.2012 ergibt:

§ 1 Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gebiet der Gemeinde Büttstedt unterliegt der Besteuerung.
- (2) Eine Hundehaltung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn ein Hund zeitlich nachhaltig einem oder mehreren Menschen - unabhängig davon, ob sich diese zu Vereinigungen zusammengeschlossen haben oder nicht - zugeordnet ist; auf die zivilrechtliche Form wie auf den Zweck der Zuordnung kommt es nicht an. Die zeitlich nachhaltige Zuordnung gilt bei einem gemeinsamen Haushalt als stets gegeben. Zweithund und jeder weitere Hund im Sinne dieser Satzung ist jeder Hund, der neben einem Ersthund im selben Haushalt gleichzeitig gehalten wird.
- (3) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.

§ 2 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Gemeinde Büttstedt aufhalten, sind für solche Hunde nicht steuerpflichtig, die sie bei ihrer Ankunft bereits besitzen.
- (3) Hundehalter oder Hundehalterin ist, wer einen Hund länger als 2 Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe zum Anlernen gehalten hat.

§ 3 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für das Halten von Hunden beträgt im gesamten Gebiet der Gemeinde Büttstedt jährlich je Hund:

für den Ersthund	50,00 Euro
für den Zweithund	80,00 Euro
für jeden weiteren Hund	120,00 Euro

Der Steuersatz beträgt abweichend von Satz 1 im gesamten Gemeindegebiet für das Halten

von gefährlichen Hunden jährlich je Hund	500,00 Euro
für jeden weiteren gefährlichen Hund	500,00 Euro.

- (2) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Zucht, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.
- (3) Als gefährliche Hunde gem. § 3 Abs. 2 Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung von Tiergefahren gelten Pitbull-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, American Staffordshire-Terrier und Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.
In Zweifelsfällen haben die Steuerschuldner Feststellungen zum Nachweis der Rasse oder der Kreuzung zu ermöglichen; anderenfalls gilt der Hund als gefährlicher Hund.
- (4) Als gefährliche Hunde gelten auch Hunde, die von der Ordnungsbehörde gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung von Tiergefahren in der jeweils geltenden Fassung als gefährlich eingestuft oder festgestellt sind und einer Erlaubnis nach § 4 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung von Tiergefahren bedürfen.

§ 4 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für:

1. Hunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gehalten werden,
2. Hunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und ausschließlich für den Schutz, die Führung und Hilfe Blinder, hochgradig Sehbehinderter, Gehörloser, hochgradig Schwerhöriger oder hilfloser Personen gehalten werden.
Befreiungsberechtigt sind Personen, die schwerbehindert im Sinne des SGB IX sind und Anspruch auf die Merkzeichen „B“, „BL“, „Gl“, „G“, „aG“ oder „H“ haben.
Der Nachweis der Schwerbehinderung ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises zu erbringen.
3. Sanitäts- und Rettungshunde des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe oder des Technischen Hilfswerkes oder des Bundesluftschutzverbandes, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und die ausschließlich für die Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben gehalten werden,
4. Diensthunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen, die die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder eine gleichgestellte Prüfung abgelegt haben und die von Forstbeamten, -bediensteten, im Privatforstdienst angestellten Personen oder bestätigten Jagdaufsehern zur Ausübung der Jagd gehalten werden,
5. Herdengebrauchshunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen, in der erforderlichen Anzahl,
6. abgerichtete Hunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und die von Artisten und Schaustellern nachweislich für ihre Berufsarbeit benötigt werden,

§ 5 **Steuerermäßigungen**

Die Hundesteuer wird auf Antrag um die Hälfte der in § 3 genannten Sätze ermäßigt für:

1. Ersthunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und die zur Bewachung von Grundstücken und Gebäuden in Einöden erforderlich sind.
Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
2. Ersthunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.
3. Ersthunde, die nicht unter dem Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und zu therapeutischen Zwecken eingesetzt werden und die dafür notwendige Prüfung nachweisen können.
4. Hunde von Hundezüchtern, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken gehalten werden, wird die Steuer auf Antrag für Hunde dieser Rasse in Form einer Züchtersteuer erhoben. Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 3.

§ 6 **Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung**

- (1) Voraussetzung für die Gewährung der Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung ist, dass der Hund für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Steuerbefreiung und Steuerermäßigung wird auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage entsprechender Nachweise mit Beginn des Monats gewährt, der auf die Antragstellung folgt.
- (3) Werden von einem Hundehalter neben den Hunden, für die eine Steuervergünstigung gewährt wird, noch weitere Hunde gehalten, so ist für diese Hunde die Steuer nach den Steuersätzen des § 3 - für den zweiten bzw. jeden weiteren Hund - zu berechnen und festzusetzen.
- (4) Der Hundehalter ist verpflichtet, Veränderungen der Voraussetzungen für die gewährte Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung der Voraussetzungen der VG „Westerwald-Obereichsfeld“ – Steueramt – für die Gemeinde Büttstedt schriftlich anzuzeigen.

§ 7 **Entstehen und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen nach § 1 der Satzung vorliegen.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats in dem die Voraussetzungen nach § 1 der Satzung nicht mehr vorliegen.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 8 **Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.
- (2) Die Hundesteuer ist in einem Betrag zum 1. Juli eines Jahres fällig und an die Gemeinde Büttstedt zu entrichten.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer nach dem im Bescheid festgesetzten Betrag und Fälligkeitstermin zu entrichten.
Der Steuerbescheid gilt gemäß § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) auch für alle Folgejahre, solange keine Neufestsetzung aufgrund geänderter Besteuerungsgrundlagen erfolgt.

§ 9 **Meldepflicht**

- (1) Wer in der Gemeinde Büttstedt einen über vier Monate alten Hund hält, hat diesen innerhalb von 14 Tagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, bei der VG Westerwald-Obereichsfeld - Steueramt - schriftlich anzumelden. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
- (2) Endet oder ändert sich die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung, so ist dieses der VG Westerwald-Obereichsfeld - Steueramt - innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.
- (3) Bei der An-, Um-, bzw. Abmeldung sind vom Hundehalter schriftlich die im Formular abgefragten Erfordernisse wahrheitsgemäß, vollständig und richtig zu erklären.
Mit der Abmeldung ist die Hundesteuermarke an die Gemeinde bzw. VG Westerwald-Obereichsfeld Steueramt - zurückzugeben.
- (4) Der Halter eines gefährlichen Hundes hat, nachdem er seinen Hund als gefährlich erkannt hat oder hätte erkennen müssen oder die zuständige Behörde dessen Gefährlichkeit festgestellt hat, unverzüglich unter Angabe der Nummer der Hundesteuermarke eine formlose schriftliche Mitteilung an die VG Westerwald-Obereichsfeld - Steueramt - zu geben.

§ 10 **Steueraufsicht**

- (1) Der Hundehalter erhält von der VG „Westerwald-Obereichsfeld“ - Steueramt - eine Hundesteuermarke. Wird die Hundesteuermarke verloren oder ist sie beschädigt, so erhält der Steuerpflichtige eine Ersatzmarke im Steueramt.

- (2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes eine gültige und sichtbar befestigte Hundesteuermarke tragen. Sie ist dem Beauftragten der Gemeinde bei Kontrollen vorzuzeigen.
- (3) Bis zur Ausgabe von neuen Hundesteuermarken behalten die bisherigen Hundesteuermarken ihre Gültigkeit.
- (4) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Büttstedt auf Anfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Art und Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.
- (5) Zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, darf die Gemeinde Büttstedt oder die VG „Westerwald-Obereichsfeld“ im Auftrag der Gemeinde Büttstedt in größeren Zeitabständen territorial begrenzte oder flächendeckende Hundebestandsaufnahmen durchführen. Eine Beauftragung privater Unternehmen ist unter Wahrung des Steuergeheimnisses zulässig. Auf Nachfrage sind die volljährigen Einwohner der Gemeinde Büttstedt verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Auskünfte über die Rasse und Anzahl der Hunde sowie über den Namen des Halters zu erteilen, soweit in ihrem Haushalt Hunde gehalten werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Satz 1 Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 9 der Satzung seine Meldepflichten nicht erfüllt,
 2. entgegen §§ 6 und 9 der Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht anzeigt,
 3. entgegen § 10 der Satzung seinen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
 4. entgegen § 10 Abs. 4 und 5 der Satzung den Beauftragten der Gemeinde Büttstedt bzw. VG Westerwald-Obereichsfeld auf Anfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt oder
 5. entgegen § 9 Abs. 3 der Satzung die Hundesteuermarke bei Beendigung der Hundehaltung nicht abgibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Satz 1 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

**) Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information, Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Satzung bzw. Änderungssatzung.*